

allgemeine Hinweise gegeben würden statt konkreter Angaben, z. B. über die bestehenden vorbildlichen Familienhelferinnenschulen und über die Orden und Kongregationen, die sich der Familien- und Hauskrankenpflege widmen.

Linz a. d. D.

Prof. Josef Schreiberhuber

Das Apostolat der jungen Arbeiter. Von Josef Cardijn. (92.) — **Das Apostolat der Laien.** Von Papst Pius IX. — Papst Pius XII. Ausgewählt von Mons. Carlo Carbone, übersetzt von Prof. Dr. E. J. Görlich. (104.) (Handbuch des Apostolates, herausgegeben von Dr. Edwin Fasching, Bd. 2 und 3.) Feldkirch 1956, Verlag der Quelle. Leinen je S 24.—, DM und sfr 4.—; kart. S 18.—, DM und sfr 3.—.

Nach Lombardis „Grundriß einer besseren Welt“ macht uns der Verlag in seiner dankenswerten Schriftenreihe nun vier Unterweisungen zugänglich, die Cardijn, der Gründer der internationalen „Katholischen Arbeiterjugend“, seiner Führerschaft zur Vorbereitung auf das fünfundzwanzigjährige Gründungsjubiläum gab. Sie enthalten eine Art Zusammenfassung seines Wollens und seiner Methode. Die menschliche und göttliche Berufung des jungen Arbeiters, Wesen, Aufgabe und Spiritualität des Jungarbeiteraktivisten und -leiters werden umrissen. Angeschlossen sind der Jubiläumsbrief Pius' XII. und eine Ansprache Cardijns, aus der man die ganze Glut dieses modernen Arbeiterapostels noch spürt.

Die zweite Schrift bringt ausgewählte Texte der letzten sechs Päpste zu Fragen des Laienapostolates im allgemeinen und der Katholischen Aktion im besonderen: Mission der Kirche; Ursprung des Laienapostolates; Grundlage, Auftrag, Aufbau, Methode der Katholischen Aktion; ihr Verhältnis zur Hierarchie; ihre Aktivitäten bis ins politisch-soziale Leben. Den einzelnen Kapiteln ist jeweils eine kurze zusammenfassende Einführung vorausgeschickt.

Linz a. d. D.

Dr. Ferdinand Klostermann

Kirchenrecht

Klöster in nichteigenen Anstalten. Eine kirchenrechtliche Untersuchung über die Anvertrauung von Anstalten an klösterliche Verbände. (Veröffentlichung der Arbeitsgemeinschaft Westfälischer Ordensgenossenschaften). Von Alfons Fehringer SAC. (60.) Paderborn 1956, Verlag Ferdinand Schöningh, Brosch. DM 6.50.

An Hand einer genauen Erklärung des Ordensstandes im allgemeinen beweist der Verfasser, daß Ordensleute niemals nur als Arbeitnehmer der Anstalt betrachtet werden dürfen, da ihre besondere Stellung, die sich durch die Ordensgelübde ergibt, keine rein innerliche Angelegenheit ist. Im kurzen Strichen wird die rechtliche Natur der (kirchlichen und nichtkirchlichen) Anstalten gezeichnet. Das Ergebnis des Vertrages, den Anstalt und Orden schließen, ist eine neue Niederlassung, ein Kloster als eigenständige Rechtspersönlichkeit.

Die Arbeit setzt sich hauptsächlich mit den Vertragsklauseln (Erlaubtheit und legitime Form) und mit der Natur des Vertrages auseinander. Fehringer gibt sich nicht damit zufrieden, den Vertrag als einen Dienstvertrag zu bezeichnen, aus dem sich (wegen der Besonderheit des Ordensstandes) ein „Dienstverhältnis eigener Art“ ergibt. Der Vertrag begründet vielmehr ein Anvertrauungsverhältnis im Sinne des Kirchenrechts. Obere von Klöstern und Anstalten, die einen Klostervertrag schließen wollen oder schon in einem solchen Vertragsverhältnis stehen, werden bei der Lektüre des Buches ihre Sachkenntnis vertiefen und mehr gegenseitiges Verständnis aufbringen.

Linz a. d. D.

Dr. Karl Böcklinger

Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft nach göttlichem, kirchlichem und bürgerlichem Recht. Von Josef Pfab. (Reihe: Wort und Antwort, Band 17.) (235.) Salzburg 1957, Otto-Müller-Verlag. Leinen. S 68.—.

Der erste Teil dieser sehr verdienstlichen, unter Heranziehung eines umfangreichen geschichtlichen und rechtsvergleichenden Materials geschriebenen Studie behandelt die Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft nach göttlichem Recht, wobei zwischen Natiurrecht und Offenbarungsrecht unterschieden wird. Als „natürliches“ Recht erscheint dem Verfasser dasjenige, was „aus der Natur der Sache gut ist und darum befohlen wird, weil es gut ist“. Seine Ergänzung findet dieses Natiurrecht in der Offenbarung. Nach dem Verfasser gehört die Unauflöslichkeit zu den naturrechtlichen Wesenseigenschaften der Ehe, weil „nur in der unauflöslichen Ehe die

individuellen und sozialen Zwecke der ehelichen Lebensgemeinschaft ihre volle Verwirklichung finden". Wenn vernünftige Gründe vorliegen, kann die eheliche Gemeinschaft auch dauernd durch einen freiwilligen Vertrag der Ehegatten aufgegeben werden; im Falle eines Ehebruchs kann der unschuldige Ehegatte auch einseitig die dauernde Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft fordern. Während nach dem Rechte des Alten Bundes die Auflösung der Ehe durch einen einseitigen Akt, die Übergabe des Scheidebriefs, möglich war, hat der Neue Bund die Ehe zur Würde eines Sakraments erhoben und zugleich die Unauflöslichkeit des Ehebundes festgesetzt. Die Schwierigkeiten, die mit der Auslegung von Mt 5, 31 f., und Mt 19, 8 f. verbunden sind, werden eingehend erörtert (vgl. das Näherte S. 45–51).

Der zweite Teil bespricht die geschichtliche Entwicklung des Ehrechts in der lateinischen Kirche, und zwar in drei Unterabschnitten: von den Zeiten der Urkirche bis zu Gratian (1140), von der Zeit Gratians bis zum Konzil von Trient (1545–1563), sowie vom Konzil von Trient bis zum neuen Kodex. Das Recht des CIC. wird in einem besonderen Kapitel besprochen. Die Einzelheiten müssen in dem Buche selbst nachgelesen werden. Wichtig ist, daß das kirchliche Gesetzbuch Mann und Frau in bezug auf die ehelichen Pflichten und Rechte grundsätzlich gleichstellt und sie in Beziehung auf die bürgerlichen Wirkungen der Ehe auf die Staatsgesetze verweist (can. 1016). Im Kapitel über die Zuständigkeit der Kirche in Ehesachen wird hervorgehoben, daß die Kirche die Zuständigkeit auch für Ehen zwischen Getauften und Ungetauften für sich in Anspruch nimmt, und dieser Anspruch wird vorzüglich unter Berufung auf die Unteilbarkeit des Ehevertrags begründet (S. 124).

Der dritte Teil bespricht die bürgerlichen Ehrechtyssysteme: sowohl jene, die in Übereinstimmung mit dem Kirchenrechte vorgehen, als auch jene, die das Ehrechty selbstständig und unabhängig von der Kirche ordnen. Besondere Beachtung finden die spanische Gesetzgebung und das Konkordat vom 27. August 1953, ferner die italienische Gesetzgebung. Im Art. 34 des italienischen Konkordats anerkennt der Hl. Stuhl die Zuständigkeit der staatlichen Gerichte zur Entscheidung über die Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft. Was Österreich anlangt, so hat sich der Verfasser sehr kurz gefaßt (vgl. S. 142, 162 und 163). Man muß hier nicht nur das Konkordat vom 5. Juni 1933, sondern auch das Durchführungsgesetz beachten, welches den Parteien freistellt, sich bei den aus dem Ehevertrage entspringenden Rechtsstreiten auch an den staatlichen Richter zu wenden (vgl. das Näherte bei Johann Haring, Kommentar zum neuen österreichischen Konkordat, Wien–Innsbruck 1934, S. 44 ff.). Ich möchte zu den bestehenden Streitfragen der lege ferenda nicht Stellung nehmen, da voraussichtlich demnächst Verhandlungen stattfinden werden, so daß der Moment zu solchen Diskussionen nicht richtig gewählt wäre. Nur eines möchte ich mit aller Entschiedenheit betonen: das Ehrechty, wie es das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch geregelt hatte, war nicht so mangelhaft, wie es seine Gegner glauben machen wollten. Es hatte für Katholiken die tridentinische Eheschließung und die Unauflöslichkeit des Ehebandes von Staats wegen festgesetzt, die Unterschiede zwischen dem kanonischen und staatlichen Rechte waren nicht von entscheidender Bedeutung, und im übrigen hatte sich das Gesetz zur Aufgabe gestellt, auch die religiösen Überzeugungen der anderen Religionsgesellschaften zu schützen.

Wien

Otto Weinberger

Katechetik und Liturgik

Das Wort Gottes in der Schule. Einführung in den Religionsunterricht der Pflichtschule. Von Dr. Leopold Lentner. (326.) Wien 1957, Verlag Herder. Kart. S 47.—.

Wie der Untertitel sagt, gibt der Verfasser eine Einführung in den Religionsunterricht der Pflichtschulen, eine Hilfe für sinnvolle und praktische Gestaltung, wobei nur die persönlichen und unterrichtlichen Fragen behandelt werden. Wichtige Erziehungsprobleme, wie Gebetserziehung, Gewissensbildung, Einführung in das sakramentale Leben u. a., sind noch gesondert eingehend zu behandeln (Vorwort, S. 5). Da nur die Pflichtschulen behandelt werden, scheiden die Berufsschulen aus. Alles wird gesehen und dargelegt nach der Tradition der Wiener katechetischen Bewegung (S. 3). So fehlt auch eine Geschichte der katechetischen Bewegung. Es wird nur gesprochen von der katechetischen Tradition in Österreich vom 18. Jahrhundert bis auf